



AMTSBLATT

DES LANDKREISES TIRSCHENREUTH

mit Veröffentlichungen von Behörden,
Gerichten und Gemeinden des Landkreises

Nr. 39/40

Tirschenreuth, den 01.10.2024

80. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte; Allgemeinverfügung zur Ausnahmegenehmigung für den Bezug von Schleppwild durch Jagdausübungsberechtigte zur Ausbildung von Jagdhunden	170
Sparkassen Oberpfalz Nord Auszug aus dem Aufgebotsverfahren – Sparkassenbuch Nr. 4305009161	173
Sparkassen Oberpfalz Nord Auszug aus dem Aufgebotsverfahren – Sparkassenbuch Nr. 4304410683	173

Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte;

Allgemeinverfügung zur Ausnahmegenehmigung für den Bezug von Schleppwild durch Jagdausübungsberechtigte zur Ausbildung von Jagdhunden

Das Landratsamt Tirschenreuth erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für die Jagdausübungsberechtigten des Landkreises Tirschenreuth wird der Bezug von Schleppwild von einem Unternehmer zur Ausbildung von Jagdhunden allgemein zugelassen.
2. Gleichzeitig werden die Jagdausübungsberechtigten hinsichtlich der Nr. 1 von der Informationspflicht des Art. 23 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 im Hinblick auf die Registrierung freigestellt.
3. Die Zulassung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:
 - 3.1. Es dürfen nur folgende Materialien verwendet werden:
 - Wild oder
 - Material der Kategorie 3 nach Artikel 10 Buchstabe a, b, c und m VO (EG) 1069/2009 (z.B. Hauskaninchen oder Hausgeflügel).

- 3.2. Der Einsatz der unter Nr. 3.1. genannten Materialien darf lediglich der Ausbildung von Jagdhunden dienen.
- 3.3. Eine Verwendung des Schlepptwilds, auch eine nachfolgende, zu anderen Zwecken ist verboten und deshalb zu unterlassen.
- 3.4. Nach der Verwendung sind die Materialien. in Übereinstimmung mit der VO (EG) 1069/2009 sicher zu beseitigen.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie wird damit wirksam.
5. Kosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Der Bezug von Schlepptwild von Unternehmern (i.d.R. Schlepptwildhändler) durch Jagdausübungsberechtigte für die Ausbildung von Jagdhunden unterliegt den Regelungen über Tierische Neben- und Folgeprodukte. Hierfür können Ausnahmegenehmigungen nach Art. 17 VO (EG) Nr. 1069/2009 zu Bildungszwecken ausgestellt werden. Da es sich hierbei nicht um Einzelfälle handelt und um dieses Verfahren zu vereinheitlichen und zu vereinfachen, sollen diese Ausnahmeregelungen künftig als Allgemeinverfügung landkreisweit gelten.

II.

1. Das Landratsamt Tirschenreuth ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesundheitlichen Verbraucherschutz- und Veterinärwesengesetzes (GVVG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

2. Nach Art. 17 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1069/2009 kann die zuständige Behörde abweichend von den Artikeln 12, 13 und 14 die Verwendung tierischer Nebenprodukte und ihrer Folgeprodukte u.a. zu Bildungs- und Forschungszwecken unter Bedingungen zulassen, die die Kontrolle der Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier gewährleisten.

Zu diesen Bedingungen zählen insbesondere:

- das Verbot einer nachfolgenden Verwendung der tierischen Nebenprodukte oder ihrer Folgeprodukte zu anderen Zwecken und
- die Verpflichtung, die tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte sicher zu beseitigen.

Um tierische Nebenprodukte handelt es sich auch, wenn Lebensmittel erworben werden mit dem Ziel, diese zu Bildungszwecken zu handhaben, d.h. sie unwiderruflich von der Lebensmittelkette auszuschließen (Art. 2 Abs. 1 Buchstabe b VO (EG) Nr. 1069/2009). Das Zulassen nach Art. 17 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1069/2009 kann mittels Allgemeinverfügung erfolgen.

Das Landratsamt Tirschenreuth macht von dieser Möglichkeit für den Bezug von Schlepptwild durch Jäger und Jägerinnen zum Zweck der Ausbildung von Jagdhunden Gebrauch. Damit soll die Verwendung von Schlepptwild zur Ausbildung von Jagdhunden entbürokratisiert und erleichtert werden.

3. Grundsätzlich besteht gemäß Art. 23 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 eine Informationspflicht hinsichtlich der Registrierung. Hiervon kann die zuständige Behörde gemäß Art. 20 Nr. 4 VO (EU) Nr. 142/2011 Unternehmer, im vorliegenden Fall die Jäger und Jägerinnen, die Proben zu Bildungszwecken handhaben, im Hinblick auf die Registrierung freistellen. Die Freistellung kann mittels Allgemeinverfügung erfolgen. Das Landratsamt Tirschenreuth macht zur Vereinfachung des Verfahrens für den Bezug von Schlepptwild für die Ausbildung von Jagdhunden hiervon Gebrauch.

4. Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 3 dieses Bescheides beruhen auf Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG. Die Nebenbestimmungen sind fachlich erforderlich, um den gesetzmäßigen Umgang mit tierischen Nebenprodukten sicherzustellen und somit die Kontrolle der Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier zu gewährleisten.

5. Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth als bekannt gegeben gilt.

6. Die Kostenfreiheit dieses Bescheides ergibt sich Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Kostengesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zu Protokoll oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Tirschenreuth, den 18.09.2024
Landratsamt Tirschenreuth

Höcht Reinhard
Verw.-Amtsrat

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Landratsamt Tirschenreuth, Sachgebiet 310, Mähringer Straße 7, 95643 Tirschenreuth während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden und ist auf der Internetseite des Landkreises Tirschenreuth unter www.kreis-tir.de abrufbar.

Auszug aus dem Aufgebotsverfahren

Der Vorstand der Sparkasse Oberpfalz Nord hat mit Beschluss vom 24.09.2024 das als verloren gemeldete Sparkassenbuch Nr. 4305009161 aufgeboden.

Der derzeitige Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens 27.12.2024 nachzuweisen, ansonsten wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Weiden, 24.09.2024

Auszug aus dem Aufgebotsverfahren

Der Vorstand der Sparkasse Oberpfalz Nord hat mit Beschluss vom 24.09.2024 das als verloren gemeldete

Sparkassenbuch Nr. 4304410683 aufgeboden.

Der derzeitige Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens 27.12.2024 nachzuweisen, ansonsten wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Weiden, 24.09.2024

Der Landrat in Tirschenreuth
gez. Grillmeier

Druck:
Landratsamt Tirschenreuth
Mähringer Str. 7
95643 Tirschenreuth

Verantwortlich für den Inhalt:
Das Landratsamt Tirschenreuth oder die
einsendende Dienststelle oder Gemeinde